

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe April 2019 | Seite 109 - 112

INHALT

SEITE 109

Polen: Erstes Bußgeld nach der DSGVO

SEITE 111

Informationspflichten bei Traueranzeigen?

SEITE 111

Datenschutzerklärung von Google verstieß gegen die DSGVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Newsletter April 2019.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

Polen: Erstes Bußgeld nach der DSGVO

Nichterfüllung von Informationspflichten

Die polnische Datenschutzaufsicht hat einem Aktienunternehmen wegen eines Verstoßes gegen die Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ein Bußgeld auferlegt. Der Anbieter für digitale Wirtschaftsinformationen muss demnach ein Bußgeld in Höhe von 943.000 Zloty, umgerechnet etwa 220.000 EUR zahlen.

Das Unternehmen habe personenbezogene Daten gesammelt, diese in einer Datenbank

erfasst und für kommerzielle Zwecke verwendet.

Betroffen seien laut Angaben des Unternehmens 3,6 Millionen Datensätze geschäftsfähiger natürlicher Personen und etwa 2,33 Millionen solcher, die ihre Wirtschaftstätigkeit aufgegeben haben. Dem Unternehmen wird ein Verstoß gegen die Betroffenenrechte der Art. 13, 14 DSGVO zur Last gelegt. Es seien nicht alle Personen, deren Datensätze gespeichert wurden auch über dies informiert worden.

Eine Information sei lediglich bei den Personen erfolgt, deren E-Mail-Adresse in der Datenbank vermerkt gewesen war.

Die polnische Aufsichtsbehörde geht davon aus, dass das Unternehmen seiner Informationsverpflichtung nicht in ausreichendem Maße, sondern nur etwa gegenüber 90.000 betroffenen Personen nachgekommen ist. In den übrigen Fällen sei es nicht zu der notwendigen Information gekommen.

Die Tatsache, dass von den 90.000 informierten Personen, etwa 12.000 der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprochen hätten, zeige wie wichtig die Bereitstellung von Informationen über Betroffenenrechte sei.

Im Laufe des Verfahrens habe sich herausgestellt, dass dem Unternehmen zu jeder Zeit bewusst war, dass eine Notwendigkeit besteht entsprechende Informationen bereitzustellen. Nicht nur die damit angenommene Vorsätzlichkeit des Handelns, sondern auch eine mangelnde Kooperationsbereitschaft des Unternehmens hätten sich unmittelbar auf die Höhe des festgesetzten Bußgeldes ausgewirkt.

Das Unternehmen sieht sich zu Unrecht beschuldigt. Eine Verpflichtung die Betroffenen zu informieren bestehe nicht, da die personenbezogenen Daten aus öffentlichen Quellen stammten. Ohnehin sei eine Informationserteilung mit unverhältnismäßig hohen Kosten für das Unternehmen verbunden und stünde in keinem Verhältnis zu den Betroffenenrechten.

Die Aufsichtsbehörde teilt zudem mit, dass eine Information auf der Homepage des Unternehmens, entgegen der Auffassung des betroffenen Unternehmens, nicht ausreiche um die betroffenen Personen ausreichend zu informieren. Betroffene Personen hätten nicht einmal Kenntnis davon, dass ihre Daten verarbeitet würden, weshalb eine Information auf der Homepage ohne jegliche Anhaltspunkte „völlig am Ziel vorbeischieße“.

Die Daten nicht informierter Personen würden zwar gelöscht, gegen den Bußgeldbescheid wolle man dennoch gerichtlich vorgehen und auch der Gang vor den Europäischen Gerichtshof (EuGH) werde in Erwägung gezogen.

Hinweis: Bei diesem Bußgeld handelt es sich um das erste Bußgeld welches aufgrund der Verletzung von Informationspflichten nach der DSGVO verhängt wird. Anders als in den Fällen der unzureichenden Datensicherung, wird dem Unternehmen hier im konkreten Fall, das bewusste Nichtinformieren betroffener Personen zur Last gelegt.

Nach der DSGVO sind alle Unternehmen dazu angehalten betroffenen Personen ausreichende Informationen über die sie betreffende Datenverarbeitung zur Verfügung zu stellen. Ob und inwieweit eine Unverhältnismäßigkeit hier angenommen werden kann bleibt abzuwarten. Gemäß der Erwägungsgründe zur DSGVO müsste dies jedenfalls umfassend begründet werden.

Informationspflichten bei Traueranzeigen?

Nicht nur bei großen Unternehmen spielen die Betroffenenrechte eine wichtige Rolle. Die Notwendigkeit ausreichender Informationspflichten begegnet einem auch in Situationen, in denen man damit zunächst vielleicht nicht unbedingt rechnet.

In seinem, im März dieses Jahres, vorgelegten Tätigkeitsbericht für die Jahre 2016 und 2017 hat sich das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht mit der Frage der Informationspflichten bei Traueranzeigen auseinandergesetzt. Den vollständigen Bericht können Sie unter: https://www.lida.bayern.de/media/baylda_report_08.pdf abrufen.

Da der Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sich auf „natürliche Personen“ bezieht, beginnt und endet der Schutz der Verordnung mit der Rechtsfähigkeit einer Person. Auf Verstorbene findet die DSGVO daher keine Anwendung.

In von Unternehmen veröffentlichten Nachrichten werden in den meisten Fällen personenbe-

zogene Daten veröffentlicht. Über diese Verarbeitung muss grundsätzlich informiert werden.

Eine Information muss insbesondere darüber erfolgen wo die Anzeige (Zeitung/Internet) erscheinen soll.

Wie genau diese Information dann aussehen muss, lässt das Bayerische Landesamt offen.

Zusätzlich dürfte eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen sein, da von einem berechtigten Interesse nach der DSGVO kaum ausgegangen werden kann.

Bei privaten Traueranzeigen hingegen dürfte die DSGVO keine unmittelbare Anwendung finden. Vorsicht ist dennoch geboten, da zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nicht auszuschließen sind.

Bei konkreten Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Datenschutzerklärung von Google nicht DSGVO konform

Das Kammergericht (KG) Berlin hat mit Urteil vom 21.03.2019 entschieden, dass die Datenschutzerklärung von Google aus dem Jahr 2012 rechtswidrige Klauseln enthielt.

Kläger war der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv).

In der Erklärung räumte Google sich umfangreiche Rechte zur Erhebung und Nutzung von Kundendaten ein. Unter anderem wollte

Google personenbezogene Daten aus verschiedenen Diensten miteinander verknüpfen und in bestimmten Fällen an Dritte weitergeben.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband kritisiert „einige der untersagten Klauseln verwendet Google **bis heute** in gleicher oder ähnlicher Form.“

Das Gericht trug vor, die Erklärung erwecke den Eindruck, dass die beschriebene Datenverarbeitung ohne Zustimmung der Kunden erlaubt sei.

Da die DSGVO eine „informierte und freiwillige“ Einwilligung erfordere, sei es nicht ausreichend, dass die Verbraucher die Datenschutzerklärung (oft ohne sie tatsächlich zu lesen oder zur Kenntnis zu nehmen) nur abnickten.

Einige Teile der Erklärung seien zudem unwirksam, da sie „so verschleiert und redundant ausgestaltet“ seien, dass es Verbrauchern quasi nicht möglich sei diese zu durchschauen.

Neben 13 unwirksamen Klauseln in der Datenschutzerklärung befand das Gericht zudem 12 Klauseln in den Google-Nutzungsbedingungen

für unwirksam. Unter anderem räumt Google sich darin die Befugnis ein, einzelne Dienste nach eigenem Ermessen einzustellen oder zu ändern. Hierin sieht das KG einen gesetzlich nicht zulässigen Änderungsvorbehalt. Versprochene Leistungen dürften nur dann abgeändert werden, wenn dies für die Kunden auch zumutbar sei. Eine solche Klausel enthielt die Erklärung aber nicht.

Das Landgericht (LG) Berlin hatte bereits erstinstanzlich so entschieden. Diese Auffassung bestätigte nun das Kammergericht Berlin. Google hat gegen das Urteil allerdings eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt (KG Berlin, Urt. v. 21.03.2019, Az. 23 U 268/13).

Hinweis: Nicht erst seit diesem Urteil wird die immense Bedeutung einer rechtmäßigen Datenschutzerklärung sichtbar. Gerade seit Wirksamwerden der DSGVO sollten Datenschutzerklärungen rechtmäßig verfasst sein um gar nicht erst Gefahr zu laufen ein Bußgeld oder eine Abmahnung zu riskieren.

Sollten Sie bei sich noch Optimierungsbedarf sehen, sprechen Sie uns gerne an.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de

